

Anforderungen an mit Brennstoff betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen (fossil und erneuerbar)

Ausgabe Oktober 2010

1 Ausgangslage

Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle betrieben werden, bedürfen gemäss dem eidg. Energiegesetz einer Bewilligung. Neu gelten auch Effizienzanforderungen an Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit erneuerbaren Brennstoffen (z.B. Biogas, Holz) betrieben werden. Eine Vollzugshilfe aller Kantone ist noch nicht ausgearbeitet. Im Kanton Thurgau gelten die nachfolgenden Anforderungen.

2 Anforderungen

2.1 Anforderungen

Art. 6 Bevor die nach kantonalem Recht zuständige Behörde über den Bau neuer oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen entscheidet, prüft sie:

Eidg. Energiegesetz

- a. *ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann;*
- b. *wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann.*

§ 13. ¹Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

**Gesetz über die
Energienutzung**

²Bei Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist die beim Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend zu nutzen.

³Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilstrom haben, Notstrom erzeugen oder für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

§ 20. ¹Die Abwärmenutzung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist dann fachgerecht und vollständig, wenn der Gesamtwirkungsgrad bei Dieselmotoren und Mikroturbinen über 80 Prozent und bei Gasmotoren, Kombikraftwerken und Brennstoffzellen über 85 Prozent liegt.

Energieverordnung

²Bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen ist die Nutzung der Abwärme dann fachgerecht und weitgehend, wenn der Gesamtwirkungsgrad bei mindestens 75% liegt.

³Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kW obliegt der Vollzug dieser Bestimmung der Abteilung Energie.

3 Erläuterungen

Der Bewilligungspflicht unterliegen Elektrizitätserzeugungsanlagen wie Dampfturbinen, Gasturbinen, Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellen etc., die mit erneuerbaren oder nichterneuerbaren Brennstoffen betrieben werden. Ausgenommen sind auch Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Netz haben oder Notstrom erzeugen und nicht mehr als 50 Stunden im Jahr in Betrieb sind.

Es ist nachzuweisen, wie die erzeugte Abwärme genutzt wird resp. dass der vorgeschriebene minimale Gesamtwirkungsgrad erreicht wird.

Bewilligungsinstanz

Bewilligungsinstanz sind die Gemeinden für Anlagen bis 300 kW elektrische Leistung.

Bei Anlagen über 300 kW ist die Abteilung Energie zuständig.